

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Erfurt

Konzept

Stand: 29.06.2016



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Beteiligung im Planungsprozess und Prozessbeschreibung	4
3	Evaluation.....	4
4	Zielstellung.....	4
5	Demografische Entwicklung und Lebenslagen.....	5
6	Bestandsdarstellung.....	5
7	Bedarfsermittlung.....	6
8	Maßnahmeplanung.....	7
9	Monitoring und Fortschreibung.....	7

1 Rechtliche Grundlagen

Nachstehende rechtliche Grundlagen liegen der Konzeption zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege zu Grunde:

- a) Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):
 - § 78 – Arbeitsgemeinschaften in Verbindung mit § 12 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und
 - § 80 – Jugendhilfeplanung, sowie
- b) Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) § 17.

(a) Gemäß § 80, Abs. 1 SGB VIII umfasst die Bedarfsplanung:

- die Feststellung des Bestands,
- die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum sowie
- die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs¹ notwendigen Vorhaben.

b) Nachdem ThürKitaG im § 17, Absatz 2 sind bei der Erstellung der Bedarfsplanung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

"(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet rechtzeitig einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für zwei Kindergartenjahre erstellt, wobei ein Kindergartenjahr mit einem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden, auf der Grundlage des dem ersten Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtag 31. März, die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt."²

¹ Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

² Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) § 17, Absatz 2, 3, 4

2 Beteiligung im Planungsprozess und Prozessbeschreibung

Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss beauftragt, gem. § 18, Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss (Beschluss-Nr. 1322/14), den "Unterausschuss Kita" den Planungsprozess zu führen.

Weitere Beteiligte sind die "Arbeitsgruppe Kita" (AG Kita, gem. § 78 SGB VIII), der Stadtelternbeirat, die Träger der Einrichtungen, Tagespflegepersonen, Elternbeiräte, Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister.

Der Entwurf der Bedarfsplanung wird öffentlich ausgelegt.

Der "**Unterausschuss Kita**" führt die Diskussion zum Planungsprozess. Alle Beteiligten werden frühzeitig darüber informiert, dass der Planungsprozess beginnt. Sie werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen, die im Planungsprozess berücksichtigt werden sollen, einzubringen.

Im Verlauf des Planungsprozesses erhalten die "AG Kita" und der Stadtelternbeirat Schwerpunkte, die sie diskutieren und die Ergebnisse dem Unterausschuss zuarbeiten.

In regelmäßigen Abständen werden die "AG Kita" und der Stadtelternbeirat zum Arbeitsstand der Bedarfsplanung durch den Jugendhilfeausschuss informiert.

Eine Befragung der Träger, Einrichtungen, Elternvertretungen und Tagespflegepersonen zu vorgegebenen Schwerpunkten wird im Zuge der Vorbereitung der Bedarfsplanung erfolgen. Die Schwerpunkte der Befragung werden durch die Verwaltung des Jugendamtes konzipiert und im "Unterausschuss Kita" diskutiert und festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss führt eine gemeinsame Beratung mit den Ortsteilbürgermeister/innen durch. Diese dient dem Ziel, Hinweise und Anregungen zur Bedarfsplanung für das gesamte Stadtgebiet von Erfurt aufzunehmen.

Das Jugendamt bietet den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Elternbeiräten einmal jährlich themenspezifische Gespräche an.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Bedarfsplanung wird die "AG Kita" im Unterausschuss angehört.

Die Träger, Einrichtungen, Tagespflegepersonen und Elternvertretungen erhalten die Möglichkeit sich zum Entwurf der Planung schriftlich zu äußern.

3 Evaluation

Eine Einschätzung erfolgt, ob die Ziele aus dem vorangegangenen Planungszeitraum erreicht werden konnten. Die Ziele und die erreichten Ergebnisse werden miteinander abgeglichen. Grundlage bildet der beschlossene Maßnahmeplan.

4 Zielstellung

(a) grundlegenden Ziele auf der Grundlage des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG):

-
- Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird in der Stadt Erfurt in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege umgesetzt.
 - Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird in der Stadt Erfurt ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.
 - Der Rechtsanspruch auf Hortbetreuung wird in Verbindung mit dem Thüringer Schulgesetz durch die Grundschulen sichergestellt.
 - Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder werden in Regeleinrichtungen und in integrativen Einrichtungen betreut.
 - Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, werden geeignete Fördermaßnahmen in den Einrichtungen angeboten.

(b) weitere Ziele des Jugendamtes Erfurt:

- Die Bedarfsplanung berücksichtigt die aus unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen von Familien resultierenden Sozialstrukturmerkmale und trägt ihnen Rechnung.
- Im Rahmen der Bedarfsplanung werden Betreuungsangebote angestrebt, die eine Kinderbetreuung vom Betreuungsbeginn bis zum Schuleintritt an einem Standort ermöglichen.

5 Demografische Entwicklung und Lebenslagen

Die wesentlichen Grundlagen für die Bewertung des nachstehend dargestellten Bestandes an Angeboten der Kindertagesbetreuung sind:

- I. Daten zum Umfang der relevanten Zielgruppe sowie
- II. Indikatoren sozialer Belastung (z.B. Arbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug), deren kleinräumige Darstellung bei der Größe der Landeshauptstadt Erfurt zwingend erforderlich ist.

Aus diesen Daten lassen sich Rückschlüsse auf die Lebenslagen, die das Aufwachsen von Kindern beeinflussen, ziehen.

Neben den Daten zur demografischen Entwicklung und den Lebenslagen von Kindern werden darüber hinaus die Planungsräume mit ihrem Angebot an Kinderbetreuungsangeboten beschrieben. Grundlage für die Darstellung der demografischen Entwicklung bilden:

- die Materialien der Abteilung Statistik und Wahlen,
- der "Sozialstrukturatlas 2012" der Stadtverwaltung Erfurt und
- der abschließende Bericht des Instituts für kommunale Planung und Entwicklung e. V. in Bezug auf die Studie "Bedarfsgerechte Steuerung in der Stadt Erfurt".

6 Bestandsdarstellung

Zum Stichtag 31. März, welcher dem Kindergartenjahr des fortzuschreibenden Bedarfsplanes vorangeht, wird der Bestand wie folgt dargestellt:

- die Anzahl der vorhandenen Einrichtungen,

- die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze und
- der für die Betreuung der Kinder erforderliche Personalbedarf.

*Die relevanten Daten werden nach **Planungsräumen** wie folgt dargestellt:*

(a) Kindertageseinrichtungen

- *Kinderzahlen im Planungsraum,*
- *Anteil der Kinder, die im Planungsraum betreut werden, jedoch aus dem Umkreis kommen,*
- Einrichtungen,
- Träger,
- Rahmenkapazität entsprechend der Betriebserlaubnis,
- Bedarfsplan des vorangegangenen Bedarfsplanungszeitraums,
- *belegte Plätze zum jeweils 1. des Monats sowie*
- *Fachpersonal zum 01.09., 01.12., und 01.03.*

(b) Kindertagespflege

- *Tagespflegepersonen insgesamt zum Stichtag 31.03.,*
- *Betreuungsplätze entsprechend der Pflegeerlaubnis sowie*
- *belegte Plätze zum 31.03.*

Im weiteren wird eine Aussage dazu getroffen, wie viele Kinder aus anderen Gemeinden Thüringens in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Erfurt und wie viele Kinder aus Erfurt in anderen Gemeinden Thüringens betreut werden.

Die für die Bestandsdarstellung zugrunde liegenden Daten werden internen Programmen des Jugendamtes entnommen (PROwin-Kita/KIVAN).

7 Bedarfsermittlung

(a) quantitativer Bedarf (Umfang)

Die maßgeblichen *Quoten der Inanspruchnahme* werden zum 31.12., welcher dem zu beplanenden Kindergartenjahr vorangeht, für die entsprechenden Altersgruppen errechnet.

Die Quote der Inanspruchnahme wird mit den lebenden und den voraussichtlich zu erwartenden Kindern der entsprechenden Altersgruppen zum Stichtag 31.07. im Planungszeitraum ins Verhältnis gesetzt.

Aus dieser Berechnung resultiert der voraussichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum.

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und eine Einschätzung werden durch die Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet, im Unterausschuss vorgestellt und diskutiert. Die Bedarfsermittlung erfolgt für die gesamte Stadt. Auf Probleme in den einzelnen Planungsräumen ist einzugehen.

(b) qualitativer Bedarf (Inhalt)

Ergänzend zur Frage des zahlenmäßigen Platzbedarfs, sind Aspekte der qualitativen Gestaltung der Betreuungsangebote zu eruieren, wie z.B.:

- **soziale und** bildungspolitische Aspekte (z. B. Ausgleich von Bildungsbenachteiligung, Behinderung, Migrationshintergrund, Kinder aus geflüchteten Familien),
- pädagogische Aspekte (z. B. pädagogische Ausgestaltung, pädagogischer Ansatz, Elternarbeit, Teamarbeit),
- familienpolitische Aspekte (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, neue Lebenskonzepte, Netzwerk) sowie
- finanzielle Aspekte (z. B. Elternbeitrag, Höhe und Gestaltung).

Die qualitative Ausrichtung der Angebote ist an den Bedarfen der Kinder und Eltern auszurichten.

Zudem ist der Bedarf der Eltern an Betreuungszeiten und die sich daraus ergebenden Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

Im Rahmen eines **fachpolitischen** Aushandlungsprozesses werden die qualitativen Bedarfe erarbeitet und festgelegt.

8 Maßnahmeplanung

Aus dem Abgleich der Zielstellungen, den aktuellen Herausforderungen, der Bestandsermittlung und den festgestellten Bedarfen werden die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen abgeleitet.

Der zahlenmäßige Platzbedarf und der Personalbedarf werden dargestellt.

Aktuelle Schwerpunkte **und Auswirkungen** der Investitionsplanung, die den betreffenden Planungszeitraum betreffen, werden benannt.

Soweit Abweichungen von der Betriebserlaubnis vorhanden sind, werden sie entsprechend der Genehmigung berücksichtigt.

9 Monitoring und Fortschreibung

Durch die Jugendhilfeplanung werden die Kindergartenjahre ausgewertet (Plätze lt. Plan, Veränderungen durch Ausnahmegenehmigungen, Inanspruchnahme der Betreuungsplätze). Die Daten werden monatlich aufbereitet und nach Planungsräumen geordnet.

Der Jugendhilfeausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium ist vierteljährlich zu informieren.